

Satzung

zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung

vom 30.04.2009

Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung vom 30.04.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW 2007, S. 380) in Verbindung mit § 61a Abs. 5 und 6 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NW. S. 708) hat der Rat der Gemeinde Kürten in der Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

Mit der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG/NRW) zum 11.12.2007 wurde geregelt, dass die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen sind. Bereits bestehende Abwasserleitungen sind spätestens bis zum 31.12.2015 zu überprüfen. Der § 61 a Absatz 5 LWG/NRW sieht jedoch vor, dass die Gemeinde für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen muss, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Hierbei sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke mit Kanalanschluss oder betriebenen Kleinkläranlagen die die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 erfüllen und sich in den folgenden Ortslagen, Straßen bzw. Straßenabschnitten befinden:

Ortslagen, Straßen und Straßenabschnitte im Wasserschutzgebiet

Altenberger Str.	9
Am Stockenberger Busch	8, 10, 10a,12,12a
Am Kirchenbusch	
An den Eichen	
Bergstraße	169,169a,173,175,177,179,179a,179b,179c,174,174a,176,178,180
Becherfeld	5, 5a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20
Bilstein	

Biesenbach	2, 4, 6
Dahl	
Dahlerhöhe	
Dhünnberg	
Dr.- Graf Str.	1, 3, 5, 6, 8,
Eichendorff. Siedlung	
Furth	
Häcksbilstein	
Heidejansfelder Str.	2, 4, 4a,6, 6a, 8, 10, 10a, 12, 12a, 13,15, 17, 19, 19a, 20, 20a, 20b, 22, 24, 26,28, 30, 31, 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 39a, 39c, 39d, 40, 41, 41a, 41b, 41c, 41d, 42, 43, 43a, 43b, 43c, 44, 45, 45a, 45b, 45c, 46, 47, 47a, 47 b,47c,48, 49, 49a, 49b, 50, 56, 57, 57a, 57b, 58
Häuschen	
Holl	
Im Hassel	
Junkermühle	
Kleinheide	1, 3, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 20, 21, 23
Knapstockberg	8,10,11,16,17,20,22
Kochsfeld	1, 2, 3, 33, 35
Kölner Straße	2, 8, 19, 20, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 33, 35, 39, 40,41, 49, 50, 60, 62, 64, 68, 70, 72, 94, 94a, 150, 159, 161, 162, 165, 167, 169, 169a, 169b, 169c, 171a, 171b, 171c, 171d, 172, 173, 174, 180,186, 188, 190, 192, 194, 197, 230, 230a, 232, 234, 239, 241, 247, 249, 252, 253, 254, 255, 257, 258, 260, 262, 263, 264, 266, 314a,320, 322, 324, 326, 328, 330, 332, 334, 334a, 336, 338, 340, 342, 342a, 342b, 343, 345, 346, 350, 352, 353, 354, 354a, 355, 357, 358, 360, 367, 369, 369a, 371, 373, 375
Königsspitzer Str.	
Körschsiefen	1,2,3
Krautweg	
M.- Rost- Str.	1, 4,
Mühlenstraße	
Müllenberg	
Nassenstein	
Oberfeld	2, 7
Oberossenbach	11, 12, 13
Pastoratsweg	
Richerzhagen	
Richerzhagener Strasse	
Rodenberg	
Rothe Furth	
St.- Antonius - Weg	1, 1a, 2, 3, 4, 5
Stockbergergasse	39,41, 43, 45, 46, 47
Sülzblick	
Viersbach	
Wehrkotten	
Weidener Str.	44 , 50, 52 ,55 , 59 , 61, 63 ,66, 73, 75
Wipperfurther Strasse	475, 477, 479, 485, 491, 493, 495, 497, 501, 521, 521a, 520

2) Der zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Absatz 3 LWG/NRW alle auf den Privatgrundstücken im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, ausgenommen Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

§ 3 Zeitraum

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2010

durchzuführen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Diese Bescheinigung ist vom Grundstückseigentümer aufzubewahren. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Pflichtigen der Gemeinde Kürten vorzulegen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die die Anforderungen der Gemeinde Kürten nach § 61a Abs. 6 Satz 2 LWG/NRW an die Sachkunde erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen an die Sachkunde ist der Kreishandwerkerschaft Bergisch Land, Altenberger – Dom – Strasse 200 in 51467 Bergisch Gladbach nachzuweisen.

2) Die Anforderungen der Gemeinde Kürten gelten so lange bis die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz , Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen festgelegt werden. Eine Liste mit den anerkannten Firmen liegt im Abwasserwerk der Gemeinde Kürten zur Einsicht aus oder kann im Internet unter www.handwerk-direkt.de aufgerufen werden.

3) Erfüllen Unternehmen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, diese Anforderungen nicht, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Gemeinde Kürten nicht anerkannt.

§ 5 Prüfmethoden

1) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruckprüfung durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion wird nur in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Gemeinde aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen als ausreichend angesehen.

2) Die Dichtheitsbescheinigung muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit Darstellung der Entwässerungsanlagen und deren Dimensionen
2. Prüfverfahren
3. Auswertung und Ergebnis der Prüfung. Bei Kamerauntersuchung ist ein Video, eine CD-Rom oder eine DVD zu fertigen.
4. Weitere Einzelheiten können in den Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Kürten geregelt werden.

§ 6 Prüfergebnis

- 1) Die Gemeinde Kürten akzeptiert nur die Vorlage bestandener Druckprüfungen.
- 2) Führt die Prüfung vor Ort zu dem Ergebnis, dass die geprüfte Abwasserleitung undicht ist und wird die Prüfung somit nicht bestanden, sind entsprechende Sanierungen an der betroffenen Leitung / dem betroffenen Leitungsabschnitt durchzuführen. Die Dichtigkeit der gesamten Abwasserleitung ist mittels Druckprüfung abschließend und umgehend nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.